

VEREIN BERATUNGSZENTRUM BEZIRK BADEN

STATUTEN

A ALLGEMEINES

Name und Sitz § 1
Unter dem Namen BERATUNGSZENTRUM BEZIRK BADEN besteht ein privatrechtlicher Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden.

Zweck § 2
¹Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb des BERATUNGSZENTRUM BEZIRK BADEN zur professionellen Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen in psychosozialen Krisensituationen, gegebenenfalls unter Einbezug derer Bezugspersonen.

²Der Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, sozialen Diensten von politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und anderen Institutionen wird besondere Beachtung geschenkt.

Mitgliedschaft § 3
¹Mitglieder können Einwohner- und Kirchgemeinden sowie ein Gönnerverein sein.

²Der Beitritt erfolgt durch Beschluss
- des Einwohnerrates bzw. der Gemeindeversammlung
- der Kirchgemeindeversammlung
- der Mitgliederversammlung des Gönnervereins.

³Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss von derselben Behörde beschlossen werden, die den Beitritt beschlossen hat. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss

Verteilschlüssel zu bezahlen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Antrags- und Anfragerecht

Anträge und Anfragen sind beim Vorstand einzureichen.

B ORGANISATION

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 6

Delegierten-Versammlung

a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitglieder entsenden je angebrochene Fr. 10'000.--

Jahresbeitrag eine(n) Delegierte(n) in die Delegiertenversammlung. Der Gemeinderat, die Kirchenpflege bzw. der Vorstand des Gönnervereins wählt ihre Delegierten. Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme.

§ 7

b) Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt.

²Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor Versammlungstag in schriftlicher Form und unter Angaben der Traktanden einzuberufen. Anträge der Delegierten sind innert 10 Tagen seit Erhalt der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig traktandierte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

c)
Befugnisse

§ 8

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Voranschlages und des Kostenverteilers
- f) Genehmigung ausserordentlicher Geschäfte
- g) Änderung der Statuten mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten

Vorstand
a)
Zusammensetzung

§ 9

¹Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die folgenden Sitze sind fest zugeteilt:

- Katholische Kirchgemeinde 1 Sitz
- Reformierte Kirchgemeinde 1 Sitz
- Einwohnergemeinden Baden und Wettingen je 1 Sitz
- Weitere Einwohnergemeinden 1 Sitz

²In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte eines Mitgliedes sind.

³Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

b)
Einberufung

§ 10

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

c)
Befugnisse

§ 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidiums
- b) Anstellung des Personals
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Abschluss von Verträgen
- e) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

§ 12

Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle wird aus drei Mitgliedern von Finanzkommissionen verschiedener, im Vorstand nicht vertretener Einwohnergemeinden gebildet. Die Delegiertenversammlung bestimmt die drei Gemeinden; die betreffenden Exekutiven wählen die Mitglieder.

²Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C FINANZEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

§ 13

Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge bestehen in der anteilmässigen Übernahme der Jahresbetriebskosten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung (§ 8 lit. e).

²Basis für den Kostenverteilungsschlüssel bilden die folgenden Kriterien

- Einwohnergemeinden 70 – 75 %
- Kirchgemeinden 25 – 30 %

Davon kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden, wenn durch den Beitritt oder Austritt eines Mitgliedes eine der beiden Mitgliedsgruppen stark bevorteilt oder benachteiligt würde.

- Unter den Einwohnergemeinden erfolgt die Verteilung entsprechend der Anzahl von Jugendlichen (12 – 25 jährige). Die Anteile werden jährlich neu ermittelt.

Basis: Kant. Bevölkerungsstand nach Fünfjahresaltersklasse und Gemeinden.

- Unter den beteiligten Konfessionen entspricht das Verhältnis dem ungefähren Bevölkerungsanteil in der Region; die einzelnen Kirchgemeinden werden intern im Verhältnis der Zentralsteuer belastet.

³Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nach demselben Schlüssel, der für die Jahresbeiträge zur Anwendung gelangt.

Entschädigungen

§ 14

Für die Teilnahme an Sitzungen werden den Vorstandsmitgliedern Sitzungsgelder ausbezahlt.

Geschäftsordnung

§ 15

¹Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Delegiertenversammlung besteht kein Quorum.

²Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden zustande.

³Die Delegiertenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Zeichnungsrecht

§ 16

Für den Verein zeichnen in der Regel der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in, ausnahmsweise mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu zweien.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung § 17
¹Die Delegiertenversammlung kann mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ aller Delegiertenstimmen jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss würde mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.

²Das Vereinsvermögen wäre gegebenenfalls einer Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

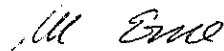
Übergangsregelung § 18
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2006 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von den Delegierten an der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 2009 genehmigt.

Baden, 4. Juni 2009



Antoinette Eckert, Präsidentin



Margrit Erne, Vizepräsidentin

VEREIN BERATUNGSZENTRUM BEZIRK BADEN

Mitglieder zum Zeitpunkt der Statutenrevision:

Einwohnergemeinden

Baden
Bellikon
Bergdietikon
Birmenstorf
Ehrendingen
Ennetbaden
Fislisbach
Freienwil
Gebenstorf
Killwangen
Künten
Mägenwil
Mellingen
Neuenhof
Niederrohrdorf
Oberrohrdorf
Obersiggenthal
Remetschwil
Spreitenbach
Stetten
Turgi
Untersiggenthal
Wettingen
Wohlenschwil
Würenlingen
Würenlos

Katholische Kirchgemeinden

Baden-Ennetbaden
Birmenstorf
Ehrendingen
Fislisbach
Gebenstorf-Turgi
Killwangen
Kirchdorf
Mellingen
Neuenhof
Rohrdorf
Stetten
Spreitenbach
Würenlos
Wettingen

Reformierte Kirchgemeinden

Baden
Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi
Mellingen
Würenlos
Wettingen-Neuenhof

Christkatholische Kirchgemeinde

Baden-Brugg